



St. Leo-Stift
Burgstraße 1

49623 Essen / Oldb.

Bearbeitet von

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon-Durchwahl

Oldenburg

Vereinbarung über die Vergütung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -, Außenstelle Oldenburg
Moslestr. 3
26211 Oldenburg

-Leistungsträger -

und

St. Leo-Stift
Burgstraße 1
49632 Essen / Oldb.

vertreten durch die Geschäftsführung

-Leistungserbringer -

vereinbaren gemäß §§ 123 ff SGB IX i. V. m. § 5, 3. Spiegelstrich des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

für folgende Leistung:

Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „**Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform** i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“

Leistungstyp: 0.0.5.1, 0.0.5.2, 0.0.5.3: **(4530079)**

ab dem 01.01.2025 eine Vergütung in Höhe von

Qualifizierte Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
85,27 €	19,38 €

und

Kompensatorische Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
57,76 €	13,13 €

Der Inhalt der am 17.10.2023 geschlossenen Leistungsvereinbarung ist Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung.

Grundlage der Vergütung sind die in der beigefügten Berechnung ermittelten Kosten in dem jeweiligen Vereinbarungszeitraum, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Vergütungs- und Abrechnungsregelungen im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i. S. d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ der Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ergänzungsregelung:

Nach Ziffer 5 der Leistungsvereinbarung vom 17.10.2023 wirken für Leistungsbewilligungen auf Basis der Leistungsvereinbarung vom 01.02.2017, die vor Beginn der nunmehr geltenden Leistungsvereinbarung erfolgt sind, die Regelungen der Leistungsvereinbarung vom 01.02.2017 und der Vergütungsvereinbarung vom 01.11.2022 bis zur jeweiligen nächsten individuellen Bedarfsfeststellung nach.

Die Vertragsparteien vereinbaren für diese Fälle deshalb für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2025 eine Vergütung in Höhe von

783,56 € / Monat

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Ergänzungsregelung lediglich bis zur nächsten individuellen Bedarfsfeststellung bzw. längstens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung vom 17.10.2023 gilt.

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile im Rahmen von entsprechenden Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gem. § 22 Abs. 2 Buchstabe d des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen verändert werden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt gem. § 127 Abs. 4 SGB IX die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Diese Vereinbarung erlischt, sobald die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung unwirksam wird.

Oldenburg, den

Essen (Oldenburg), den

**Für das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt –**

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage



Gaby Kendziorra



(Unterschrift des Leistungserbringers)